



GZl.: 031-3/A/2273/2024

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Reith bei Seefeld hat in seiner Sitzung am 27.03.2024 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den von der Firma Plan Alp Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes „3. Änderung des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes B1 Krinz - Gewerbegebiet“, vom 23.02.2024, betreffend die Gste. 537/79 (neu formiert), 537/75 (neu formiert), 537/76 und 537/78, KG Reith, KG Reith, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt **vom 03.04.2024 bis 02.05.2024**.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Reith bei Seefeld zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Reith bei Seefeld ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Reith bei Seefeld eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Entwürfen abzugeben.

Reith, am 02.04.2024

Der Bürgermeister:

Mag. Dominik Hiltpolt